



Amtsblatt Landkreis Goslar

42/23 vom 07. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Goslar	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen	4
Bekanntmachung über die Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.....	4
Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab dem 28.12.2023 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen	11

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Goslar

Gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird mit

der Bilanzsumme von 263.505.907,09 EUR

und einem Jahresüberschuss von 17.237.17,45 EUR festgestellt.
2. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 10.271.203,74 EUR wird vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, der außerordentliche Jahresabschluss in Höhe von 6.965.813,71 EUR vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Landrat Thomas Brych wird bis zum Ende der Legislaturperiode für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt (bis 31.10.2021). Landrat Dr. Alexander Saipa wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt (ab 01.11.2021).
4. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet.

Der Jahresabschluss, inkl. Rechenschaftsbericht 2021, der Prüfbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu diesem Prüfbericht liegen im Kreishaus des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, im Zimmer 1010

vom 18.12.2023 bis 05.01.2024

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 05.12.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

In seiner Sitzung vom 06.12.2023 hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld betreibt zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus Clausthal-Zellerfeld die Kindertagesstätten Berliner Straße, Erzstraße, Kleiner Bruch, Marktstraße, Altenau und Wildemann als Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe.

2. Hausrecht

Die Leitung der Kindertagesstätte übt das Hausrecht aus. Im Brand- bzw. Notfall haben alle Kinder und Personensorgeberechtigte den Anweisungen der pädagogischen Kräfte zu folgen.

3. Betreuungsangebot

3.1 Die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind von montags bis freitags geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, Heiligabend, die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie schulunterrichtsfreie Brückentage.

Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten im zeitlichen Wechsel in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können Kindergartenkinder, deren Betreuung während der Schließzeit ihrer Einrichtung nicht sichergestellt ist, im Rahmen freier Plätze in zu dieser Zeit geöffneten Kindertagesstätten betreut werden. Die Ferienbetreuung ist auf die reguläre Betreuungszeit des Kindes und die Öffnungszeit der während der Ferien aufnehmenden KiTa begrenzt und soll bis zum 30. April beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.

3.2 In den Kindertagesstätten werden im Rahmen der nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe - erteilten Betriebserlaubnisse und der Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):

Vormittagsbetreuung

von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung

von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung

von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung

von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten):

Vormittagsbetreuung

von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung

von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung

von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung

von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Bedarf werden Kindergartengruppen mit Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums als altersübergreifende Gruppen geführt, um die Betreuung zweijähriger Kinder zu ermöglichen.

4. Vorübergehende Schließung aus wichtigem Anlass/Veränderung der Öffnungszeiten bei Bedarf

4.1 Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld behält sich vor, die Kindertagesstätten aus wichtigen Anlässen in vertretbarem Umfang vorübergehend zu schließen. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

4.2 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gem. § 10 Abs. 4 KiTaG im Benehmen mit dem Beirat der jeweiligen KiTa berechtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungszeiten festzusetzen oder bei mangelnder Nachfrage die Öffnungszeiten zu verkürzen oder den Betrieb einzelner Gruppen bis auf weiteres einzustellen.

5. Aufnahmeverfahren

5.1 Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist ein Antrag erforderlich. Aufnahmeanträge für das jeweils am 01.08. beginnende Kindergartenjahr sollen möglichst bis zum vorhergehenden 01.06. gestellt werden.

5.2 Bei der Platzvergabe zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) werden zunächst die bis zum 01.06. eingegangenen Aufnahmeanträge grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.

5.3 Stehen nicht genügend freie Plätze der gewünschten Betreuungsart in der ausgewählten Einrichtung zur Verfügung, wird bei der Entscheidung über die Vergabe des Platzes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt, soweit diese aus dem Aufnahmeantrag oder nachgereichten Erläuterungen und sonstigen Informationen hervorgehen, die der Kindergartenverwaltung bekannt sind.

Zu den Kriterien, nach denen die besondere soziale Situation beurteilt wird, zählen insbesondere

- der Entwicklungsstand bzw. Entwicklungsrückstände des Kindes
- Einzel- oder Geschwisterkind
- Soziale Bindung – Wohnortnähe
- geringe oder fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache
- verbleibender Zeitraum vor Beginn der Schulpflicht

- Geschwister in derselben Einrichtung
- Geschwister in der Schule
- Berufstätigkeit der Eltern bzw. des Elternteils
- alleinerziehender berufstätiger Elternteil.

Sollte bei der Berücksichtigung der Vergabekriterien Punktgleichheit vorliegen, so ist das Alter des Kindes für die Vergabe des KiTa-Platzes ausschlaggebend.

6. Bringen und Abholen der Kinder, Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte

6.1 Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder spätestens bis zum Beginn der Gruppenarbeit (Beginn ist der jeweiligen Konzeption zu entnehmen) in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich.

6.2 Die Personensorgeberechtigten teilen der pädagogischen Fachkraft das Fernbleiben des Kindes spätestens am Vortag oder bei Krankheit mit Beginn der regulären Betreuungszeit mitteilen.

6.3 Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Für die wiederholte unentschuldigte verspätete Abholung wird nach erfolgloser Ermahnung eine Strafgebühr (20 € je angefangene 30 Minuten) erhoben.

6.4 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, nach dem das Kind die Kita zur vereinbarten Betreuungszeit betreten und bei einer pädagogischen Fachkraft angemeldet wurde und endet nach der Abmeldung und dem Verlassen des Grundstücks. Der Übergabezeitpunkt des Kindes muss klar erkennbar sein. Verantwortung für das Kind auf dem unbegleiteten Weg zur Kita übernimmt der Personenberechtigte.

6.5 Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Leitung der Kindertagesstätte als Ausnahme von Ziff. 6.3 genehmigen, dass die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von einer zuverlässigen, namentlich benannten dritten Person abgeholt werden. Bisher unbekannte Personen müssen sich ausweisen können. Auf die Genehmigung der Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals im täglichen Umgang mit dem Kind bzw. in Bezug auf die dritte Person es nicht als gewährleistet angesehen werden kann, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten dritten Person gefahrlos zurücklegen kann.

7. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

7.1 Informationen über das Kind (z. B. Entwicklung, Auffälligkeiten, Verhalten, besondere Vorkommnisse) erhalten auf Anfrage immer beide Personensorgeberechtigte von den

pädagogischen Kräften. Sobald gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich nachgewiesen wird, dass nur eine Person sorgeberechtigt ist, erhält nur noch diese Person die entsprechenden Auskünfte.

7.2 Änderungen der Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen sind umgehend der Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben.

7.3 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich vor dem ersten Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehren zu lassen, die beim Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten sind. Sie haben die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet.

8. Sicherheit

8.1 Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 11.07.2007 ist das Rauchen im Gebäude der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Außengelände nicht gestattet.

8.2 Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass ihre Kinder keine spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenstände, Streichhölzer, Feuerzeuge oder Waffen jeglicher Art sowie eigenes Spielzeug in die Kindertagesstätte mitbringen. Für alle Kinder müssen Hausschuhe, Regen- bzw. Matschkleidung (Hose, Jacke, Gummistiefel) und ein Satz Wechselkleidung im Beutel in der Kindertagesstätte hinterlegt werden. Die Garderobe des Kindes muss mit seinem Namen gekennzeichnet sein. Während der Betriebsferien im Sommer müssen alle persönlichen Sachen mit nach Hause genommen werden.

9. Krankheit

9.1 Infektiöse Kinder sollen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind binnen einer Stunde nach Benachrichtigung der Eltern aus der Kindertagesstätte abzuholen. Für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit, wie z. B. bestehende Bindehautentzündung, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach aufweisen, kann die Leitung der Kindertagesstätte die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten.

Kindern wird in der Kindertagesstätte grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keine Kindertagesstätte besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen langen Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Sorgeberechtigten vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten abgesprochen haben.

10. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

10.1 Ein in die Kindertagesstätte aufgenommenes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen,

- bevor die Sorgeberechtigten des Kindes bestätigt haben, dass sie über die beim Besuch der Kindertagesstätte zu beachtenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind und eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt haben,
- solange das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet. Bei Verlauesung ist eine Bestätigung über eine durchgeführte Behandlung vorzulegen.

10.2 Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte maximal eine Woche ausgeschlossen werden, wenn trotz angebotener Gesprächstermine mit den Sorgeberechtigten

- das Kind wiederholt unpünktlich abgeholt wurde oder von nicht abholberechtigten Personen abgeholt werden sollte,
- andere Kinder oder Personal durch das Verhalten gefährdet oder verletzt werden,

Ein dauerhafter Ausschluss aus oben genannten wie auch folgenden Gründen,

- wenn Kinder wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen, die ihnen in der Kindertagesstätte, die sie besuchen, aktuell nicht gewährt werden kann,
- erhebliche Konflikte zwischen den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und dem Kindertagesstättenpersonal trotz wiederholter Gesprächstermine nicht ausgeräumt werden können,
- wenn Kinder unentschuldigt mehr als 14 Tage abwesend sind,

ist nur nach vorheriger Konsultation einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und ggf. von ihr erfolgten Beratung möglich. Sollte der Grund in Beeinträchtigungen des Kindes liegen ist bei vorliegender Diagnose die Eingliederungshilfe des Landkreises zu involvieren.

Ein dauerhafter Ausschluss ist auch möglich,

- wenn die Benutzungsgebühr mehrfach unpünktlich entrichtet wurde oder die Gebührenpflichtigen mit der Entrichtung mehr als zwei Monate im Rückstand sind und

die Personensorgeberechtigten mehrfach darauf hingewiesen wurden.

10.3 Beim Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte soll die sofortige Vollziehung der Maßnahme gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden.

11. Abmeldungen

11.1 Abmeldungen von Kindern aus der Kindertagesstätte sind schriftlich vorzunehmen. Sie müssen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ist der Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

11.2 Die Abmeldefristen entfallen bei einem zeitlich unmittelbaren Wechsel in eine andere Kindertagesstätte im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

11.3 Wird der Hauptwohnsitz aus dem Stadtgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Stadt ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Clausthal-Zellerfeld, 06.12.2023

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab dem 28.12.2023 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel weist das Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf die Verkaufs- und Verwendungsvorschriften für Feuerwerkskörper hin.

- Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) dürfen nur in der Zeit vom **28. bis 30. Dezember 2023** verkauft werden.
- Darüber hinaus dürfen Silvesterknaller und Raketen nur an Personen abgegeben werden, die das **18. Lebensjahr** bereits vollendet haben.
- Als weitere Beschränkung ist der Verkauf dieser Gegenstände außerhalb von Verkaufsräumen, d.h. durch direkten Straßenverkauf (Kiosk) verboten.

Es muss außerdem beachtet werden, dass Feuerwerkskörper grundsätzlich **nur Silvester und Neujahr** verwendet werden dürfen. Diese Schutzvorschriften sollen dem Missbrauch dieser Gegenstände vorbeugen und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindern.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper/ Knallkörper) ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (bspw. Reet- und Fachwerkhäusern) oder Anlagen verboten.

Verstöße gegen diese Verkaufs- und Verwendungsvorschriften werden ordnungsbehördlich verfolgt; sie stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 07.12.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld